

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: **Digitale Sitzungen ermöglichen:
Geschäftsordnung**

§

§ 3, §4, §9, §12

Aktuelle Fassung

1 § 3 Öffentlichkeit

2 (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Über Angelegenheiten
3 die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird
4 in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur
5 Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in
6 nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die
7 Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

8 § 4 Anträge zur Geschäftsordnung

9 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung
10 erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln.
11 Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

12 § 9 Abstimmungen

13 (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer
14 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt

15 werden.

16 NEU: §12 Tagungsort

geänderte Fassung

18 § 3 Öffentlichkeit

19 (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. **Ton- und**
20 **Videomitschnitte sind bei Sitzungen untersagt, es sei denn, die Anwesenden**
21 **bestimmen einstimmig anders.** Über Angelegenheiten die die
22 Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in nicht-
23 öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur
24 Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in
25 nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die
26 Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

27 § 4 Anträge zur Geschäftsordnung

28 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung
29 erfolgt durch Zuruf, Heben beider Hände **oder sonstiger Kenntlichmachung und ist**
30 **sofort zu behandeln.** Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

31 § 9 Abstimmungen

32 (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer
33 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt
34 werden. **Im Falle einer digitalen Sitzung kann die Abstimmung über ein geeignetes**
35 **Abstimmungstool erfolgen, das durch den Ausschuss der Student*innenschaften**
36 **festzulegen ist.**

Begründung

38 Die Geschäftsordnung muss die veränderten Umstände einer digitalen Sitzung
39 regeln.

40 Zu § 3 Öffentlichkeit: Die Möglichkeit eines Ton- oder Videomitschnittes soll
41 grundsätzlich geregelt werden und sich nicht auf digitale Sitzungen beschränken.

42 Zu § 4 Anträge zur Geschäftsordnung: Eine Meldung ist bei digitalen Sitzungen
43 nicht möglich

44 Zu § 9 Abstimmungen: Eine Abstimmung über Handzeichen ist bei digitalen Sitzung
45 schwierig umzusetzen.

46 Zu §12 Tagungsort: Es existieren viele mögliche Plattformen zur Durchführung
47 einer digitalen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung für eine Plattform soll
48 aufgrund ihrer Tragweite bezüglich Datenschutz und Kosten vom Ausschuss der
49 Student*innenschaften getroffen werden.